

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2011	Nr. 26
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissen- schaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universi- tät des Saarlandes. Vom 17. März 2011.....	338
--	-----

**Gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät 3
(Philosophische Fakultät I – Geschichts- und
Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische
Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften)
der Universität des Saarlandes**

Vom 17. März 2011

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 64 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

Grundsätze

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleihen den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) auf Grund eines Promotionsverfahrens (ordentliche Promotion) in einem der Fächer gemäß dem Studienangebot (vgl. § 7 Abs. 2) der Philosophischen Fakultäten I und II und die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa) auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion

§ 2

Durchführung von Promotionsverfahren

(1) Promotionsverfahren werden im Auftrag der Philosophischen Fakultäten I und II vom gemeinsamen Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultäten I und II durchgeführt.

(2) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, wenn

a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,

b) die andere Hochschule nach ihren spezifischen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen wäre. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen eines Promotionsstudiums ist die Möglichkeit der Immatrikulation als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende im Promotionsfach gegeben.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. je ein Mitglied des Dekanates der Philosophischen Fakultäten I und II gemäß § 22 Abs. 3 UG, wobei eines dieser Mitglieder jeweils den Vorsitz innehat und dieser Vorsitz im jährlichen Turnus zwischen den Philosophischen Fakultäten I und II wechselt; den stellvertretenden Vorsitz übernimmt im Bedarfsfall ein Dekanatsmitglied der jeweils anderen Fakultät,
2. je drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren aus jeder der beteiligten Fakultäten,

3. je eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter aus jeder der beteiligten Fakultäten.

Die Stellvertretung der Mitglieder nach Satz Nr. 1 übernimmt jeweils ein anderes Mitglied des jeweiligen Dekanats gemäß § 22 Abs. 3 UG. Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 hat eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter. Die ordentlichen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultäten I und II auf Vorschlag der gewählten Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen für zwei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl der ordentlichen Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine anschließende Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten ordentlichen Mitglieder ist zulässig.

(2) Die als Gutachterinnen/Gutachter an dem jeweiligen Verfahren unmittelbar Beteiligten wirken an der Beratung der sie betreffenden Gegenstände als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder des Promotionsausschusses mit, soweit sie Mitglieder der Universität des Saarlandes sind. Gutachterinnen/Gutachter, die nicht Mitglieder der Universität des Saarlandes sind, werden als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Promotionsausschusses geladen.

(3) Die Aufgaben des Promotionsausschusses umfassen die Durchführung eines Promotionsvorhabens und werden in dessen Auftrag von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses wahrgenommen. Wird deren/dessen Entscheidung von der Promovenden/dem Promovenden angefochten oder von einem Mitglied des Promotionsausschusses beanstandet, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses, die Promotionsverfahren betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

§ 4

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. a) den Abschluss eines einschlägigen, auf einem Bachelorstudiengang aufbauenden Studiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 50 Abs. 2 UG oder
b) den Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
c) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang eines Masterstudiengangs gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3 UG, wobei der Promotionsausschuss über die Angemessenheit entscheidet, oder
d) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern gemäß § 64 Abs. 2 Satz 4 UG

Als hervorragend gilt nur, wer eine Gesamtnote von 1,5 oder besser nachweist.

2. die Vorlage einer Dissertation nach § 9,
3. den Antrag der Promovendin/des Promovenden nach § 5.

(2) Als einschlägig im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 gilt grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium im Promotionsfach. In anderen Fällen kann die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher fachspezifischer Studienleistungen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3 UG abhängig gemacht werden. Für die Erbringung der Studienleistungen ist eine ordnungsgemäße Immatrikulation gemäß § 2 Abs. 3 zwingend erforderlich.

§ 5

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine der Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter entsprechende Anzahl maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und paginierte Exemplare der Dissertation zuzüglich eines Archivexemplars sowie ein Exemplar in elektronischer Form (pdf-Format), im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 3 zusätzlich ein Exemplar der Gemeinschaftsarbeit;
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges der Promovendin/des Promovenden;
3. der Nachweis, dass die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
4. eine Erklärung der Promovendin/des Promovenden darüber,
 - a) ob, wann und mit welchem Erfolg sie/er sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 - b) dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
 - c) dass sie/er bei der Auswahl und Auswertung von Material und bei der inhaltlich-materiellen Anfertigung der Arbeit nur von den genannten Personen in der jeweils angegebenen Weise Hilfe erfahren und insbesondere nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten in Anspruch genommen hat,
 - d) gegebenenfalls, ob sie/er der Öffentlichkeit der Disputation gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 widerspricht.

(2) Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann der Dissertation auf Antrag der Promovendin/des Promovenden mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einfacher Ausfertigung beigefügt werden; Gleiches gilt für handschriftliche Texte in fremdem Schriftbild.

Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden können Illustrationen, Dokumentations- und Belegmaterial der Arbeit, sofern sie anders nicht angemessen darstellbar sind, auf schreibgeschützten elektronischen Datenträgern beigefügt und in die Begutachtung einbezogen werden.

(3) Ist die Promovendin/der Promovend von einem nach § 8 Abs. 2 Satz 1 prüfungsberechtigten Mitglied der Philosophischen Fakultäten I und II als Doktorandin/Doktorand angenommen worden und hat sie/er hierüber eine Bestätigung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses erhalten,

so ist diese mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Sie gilt als Grundlage für die Bestellung der Erstgutachterin/des Erstgutachters.

Die Promovendin/der Promovend kann eine Gutachterin/einen Gutachter mit deren/dessen Einverständnis vorschlagen. Darüber hinaus hat die Promovendin/der Promovend das Recht, eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter vorzuschlagen. Macht die Promovendin/der Promovend keine Vorschläge, wählt der Promotionsausschuss die Gutachter aus.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Promovendin/dem Promovenden noch kein Bescheid über die Zulassung zugestellt worden ist. Es gilt der Poststempel der Zustellung.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die in § 4 in Verbindung mit § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Umstände vorliegen, auf Grund deren nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte oder
3. die Promovendin/der Promovend in dem anstehenden Verfahren Promotionsleistungen zu erbringen beabsichtigt, die denen entsprechen, auf Grund deren sie/er bereits einen anderen Doktorgrad erworben hat.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind.

(4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen umfassen die Dissertation (§ 9) sowie die Disputation (§ 11).

(2) Die als Promotionsfach wählbaren Prüfungsfächer sind gleichbedeutend mit dem Studienangebot der Philosophischen Fakultäten I und II, das auf den Internetseiten der Fachrichtungen einzusehen ist.

§ 8

Gutachterinnen/Gutachter und Promotionskommission

(1) Unmittelbar nach der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Beurteilung der Dissertation sowie eine Promotionskommission für das Promotionsverfahren.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter sind aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Philosophischen Fakultäten I und II zu bestellen. Der Promotionsausschuss kann das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden auch promovierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät zuerkennen, wenn dem Mitglied die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/dem Dekan übertragen ist, und wenn eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt ist. Eine/Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Gruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Philosophischen Fakultäten I und II angehören.

Zur Erstgutachterin/Zum Erstgutachter kann nur ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Philosophischen Fakultäten I und II bestellt werden. Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, sowie ehemalige Mitglieder der Philosophischen Fakultäten I und II, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können auch noch drei Jahre nach ihrem Ausscheiden zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter oder zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovenden/des Promovenden oder einer Gutachterin/eines Gutachters die zweite oder eine dritte Gutachterin/den zweiten oder einen dritten Gutachter aus einer anderen Fakultät der Universität des Saarlandes oder aus einer anderen Universität bestellen, im Falle des Vorliegens eines Fachhochschulabschlusses als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 d) auch eine promovierte Professorin/einen promovierten Professor

derjenigen Fachhochschule, an der die Promovendin/der Promovend die Abschlussprüfung abgelegt hat.

(4) Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss eingesetzt und besteht aus

1. einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Universität des Saarlandes als Vorsitzender/Vorsitzendem,
2. den Gutachterinnen/Gutachtern,
3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultäten I und II,
4. einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses können als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Promotionskommission teilnehmen.

(6) Für die Promotionskommission gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 4 sinngemäß.

(7) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

1. die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 5,
2. die Durchführung der Disputation,
3. die Bewertung der Disputation und die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen.

(8) Im Falle der gemeinsamen Promotion mit einer anderen Hochschule ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen; in diesem Fall kann von den Bedingungen gemäß Absatz 3 und 4 abgewichen werden.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Promovendin/des Promovenden zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erweisen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen. Ein eigenständiger, namentlich gekennzeichnete Anteil an einer

wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann als Dissertation anerkannt werden.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache oder einer im Promotionsfach üblichen Publikationssprache abgefasst sein. Die übliche Publikationssprache legt der Promotionsausschuss fest. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Promotionsausschuss für die Dissertation eine andere Sprache zulassen; ist die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst, ist eine ausführliche Zusammenfassung von mindestens 5-10 Seiten in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Eine Abhandlung, die die Promovendin/der Promovend in einer Hochschulprüfung, einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

(4) Eine bereits gedruckt veröffentlichte Abhandlung kann vom Promotionsausschuss als Dissertation anerkannt werden. Ebenso können mehrere, mindestens jedoch drei, veröffentlichte Schriften an die Stelle einer Dissertation treten, die von der Verfasserin/dem Verfasser eigens zu kennzeichnen und insgesamt einer Promotion gleichwertig sind.

(5) Die Promotionskommission begleitet die Dissertation während des gesamten Prozesses und lässt sich in regelmäßigen Abständen über den Stand berichten.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter gibt ein begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 3, oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einem Notenvorschlag nach § 12 Abs. 1 zu verbinden. Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen.

(2) Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind für die Druckreifeerklärung lediglich geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, wird die Dissertation mit diesem Vorbehalt angenommen. In diesem Fall wird die Promovendin/der Promovend umgehend benachrichtigt und aufgefordert, sich mit den Gutachterinnen/Gutachtern in Verbindung zu setzen. Der Vorbehalt wird durch Erklärungen der Gutachterinnen/Gutachter und der Verfasserinnen/Verfasser von schriftlichen Stellungnahmen nach Absatz 5 gegenüber der/dem

Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens bis zur Vervielfältigung nach § 16 aufgehoben. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Aufhebung des Vorbehalts.

(3) Die Dissertation wird der Promovendin/dem Promovenden zur Beseitigung von Mängeln zurückgegeben, wenn es zu ihrer Annahme erforderlich ist, erhebliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Wird die verbesserte Fassung der Dissertation nicht binnen zwei Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Auf Antrag ermöglicht der Promotionsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Lassen die Gutachten eine eindeutige Beurteilung der Dissertation nicht zu oder weichen sie in ihren Notenvorschlägen voneinander ab, entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission nach Beratung mit der jeweiligen Kommission darüber, ob eine einheitliche Note festgelegt werden kann oder ob eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt wird. Bewertet mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Dissertation mit der Note *opus eximium*, so wird eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt, die/den die Promotionskommission vorschlägt und die/der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beauftragt wird. Über die Bestellung einer dritten Gutachterin/eines dritten Gutachters entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Die Drittgutachten sind ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen.

(5) Den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie den promovierten akademischen Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Eingang der Gutachten mitzuteilen und zwei Wochen lang Gelegenheit zur Einsicht in die der Beurteilung zugrunde gelegten Exemplare der Dissertation und in die Gutachten sowie zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen zu Dissertationen und Gutachten müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung der Promotionskommission, in der über die Annahme entschieden wird, zugestellt sein.

(6) Über die Annahme und Bewertung der Dissertation nach § 12 Abs. 1, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln oder ihre Ablehnung entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung der Promotionskommission ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen

Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfs-
erklärung zu versehen ist.

§ 11 Disputation

(1) In der Regel bestimmt die Promotionskommission innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit der Promovendin/dem Promovenden den Termin der Disputation. Es ist darauf zu achten, dass laut § 64 Abs. 7 UG das gesamte Promotionsverfahren innerhalb von sechs Monaten abzuschließen ist. Die Einladung zur Disputation erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ladungsfrist und Auslagefrist betragen während der Vorlesungszeit jeweils zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit jeweils vier Wochen. Überschneiden sich Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit, betragen Ladungsfrist und Auslagefrist jeweils drei Wochen. Mit Zustimmung der Promovendin/des Promovenden kann die Ladungsfrist verkürzt werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) An der Disputation nehmen die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission teil. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren und die Mitglieder der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter der Philosophischen Fakultäten I und II teilnahmeberechtigt. Hat eine Promovendin/ein Promovend den Anteil an einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als Dissertation vorgelegt, soll die Disputation in Anwesenheit aller an dieser Arbeit Beteiligten durchgeführt werden. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit von der Disputation ausschließen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für die Gruppe der Professorinnen/Professoren und die Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter der Philosophischen Fakultäten I und II.

(3) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Promovendin/des Promovenden zur Verteidigung der Dissertation sowie zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches im Zusammenhang mit der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Promovendin/des Promovenden.

(4) Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Promovendin/der Promovend - in der Regel nicht länger als dreißig Minuten - die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission,

sodann die Mitglieder des Promotionsausschusses, danach die Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultäten I und II und die promovierten akademischen Mitarbeiter der Philosophischen Fakultäten I und II.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation wird vor Durchführung der Disputation mit einer der folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 0 bis 3 zugeordnet sind:

0 = opus eximium (ausgezeichnet);

1 = opus valde laudabile (sehr gut);

2 = opus laudabile (gut);

3 = opus idoneum (genügend).

(2) Weichen die Gutachterinnen/Gutachter in der Benotung voneinander ab, entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission nach Beratung mit der jeweiligen Kommission darüber, ob eine einheitliche Note festgelegt werden kann oder ob eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt und eine gemeinsame Note nach folgender Berechnung ermittelt wird:

0 = bei einem Mittelwert bis $0,\overline{3}$: opus eximium (ausgezeichnet);

1 = bei einem Mittelwert bis $1,\overline{3}$: opus valde laudabile (sehr gut);

2 = bei einem Mittelwert bis $2,\overline{3}$: opus laudabile (gut);

3 = bei einem Mittelwert ab $2,\overline{6}$: opus idoneum (genügend).

(3) Wird von einer/einem der beiden Gutachterinnen/Gutachtern die Note opus eximium (ausgezeichnet) vergeben, wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt und eine gemeinsame Note nach folgender Berechnung ermittelt:

0 = bei einem Mittelwert bis $0,\overline{3}$: opus eximium (ausgezeichnet);

1 = bei einem Mittelwert bis $1,\overline{3}$: opus valde laudabile (sehr gut);

2 = bei einem Mittelwert bis $2,\overline{3}$: opus laudabile (gut);

3 = bei einem Mittelwert ab $2,\overline{6}$: opus idoneum (genügend).

(4) Die Disputation wird mit folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 1 bis 3 oder die Bewertung „nicht bestanden“ zugeordnet sind:

1 = sehr gut;

2 = gut;

3 = genügend;

nicht bestanden.

§ 13

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung

(1) Nach bestandener Disputation und deren Bewertung gemäß § 12 Abs. 3 entscheidet die Promotionskommission über die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung. Dabei geht die Wertzahl für die Dissertation doppelt, die Wertzahl für die Disputation einfach in die Gesamtbeurteilung ein. Das Gesamtprädikat ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 3 zu berechnen.

(2) Danach lautet das Gesamtprädikat

bei einem Mittelwert bis $0,\overline{3}$: summa cum laude (ausgezeichnet);

bei einem Mittelwert bis $1,\overline{3}$: magna cum laude (sehr gut);

bei einem Mittelwert bis $2,\overline{3}$: cum laude (gut);

bei einem Mittelwert ab $2,\overline{6}$: rite (genügend).

(3) Hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erbracht und ist sie/er zu promovieren, so erhält sie/er hierüber eine Bescheinigung, in die der Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistung aufgenommen werden. Die Vorschriften der §§ 16 und 17 bleiben unberührt.

§ 14 Wiederholung

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Dabei müssen Mutterschutzfristen, Fristen der Elternzeit und Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt werden. Wird die Disputation auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden, gilt das gesamte Promotionsverfahren als nicht bestanden und kann wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung des gesamten Promotionsverfahrens ist einmal möglich.

§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt die Promovendin/der Promovend nach der Zulassung zum Promotionsverfahren ohne triftigen Grund vom Verfahren oder von einzelnen Verfahrensteilen zurück, so gilt das gesamte Promotionsverfahren als nicht bestanden. Für die Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 14.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Promovendin/des Promovenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Promovendin/den Promovenden wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Werden die Rücktrittsgründe anerkannt, so kann die Promovendin/der Promovend die Zulassung zu der betreffenden Promotionsleistung nach eigenem Ermessen neu beantragen. Werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission, dass die Promovendin/der Promovend erneut zum entsprechenden Verfahrensteil geladen wird. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Versucht eine Promovendin/ein Promovend, die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und das Promotionsverfahren

eingestellt werden. Eine Wiederholung des Verfahrens ist dann nicht möglich. Vor der Beschlussfassung ist die Promovendin/der Promovend zu hören. Der Beschluss ist ihr/ihm durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Versucht eine Promovendin/ein Promovend, die Bewertung einer Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Gleiches gilt, wenn eine Promovendin/ein Promovend den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall kann sie/er die Überprüfung der Entscheidung durch den Promotionsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung bestätigt, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 14.

(5) Der Promotionsausschuss kann im Falle einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat), nach Anhörung der Promovendin/des Promovenden, den Verlust des Promotionsrechts in den Philosophischen Fakultäten I und II der Universität des Saarlandes feststellen.

§ 16

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss in der Regel in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Bei Änderungen, die den Inhalt wesentlich berühren, holt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zustimmung der Gutachterinnen/Gutachter ein. § 10 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife sind dem Promotionsausschuss kostenfreie Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern. Die Anzahl der Pflichtexemplare variiert je nach dem gewählten Vervielfältigungsverfahren wie folgt:

1. 80 Exemplare, wenn die Dissertation in fotokopierter Form vorgelegt wird;
2. sechs Exemplare, wenn die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Stück als Monographie, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift veröffentlicht wird oder wenn eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation angenommen wurde;

3. sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift bei Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind. Der Promotionsausschuss kann die Nutzung äquivalenter neuer Publikationsverfahren genehmigen. Die Pflichtexemplare gemäß Nr. 1 und 2, die maschinenschriftlichen Exemplare bzw. Ausdrucke sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und haltbar zu binden. In Ausnahmefällen, die durch besonders kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial bedingt sind, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern die Zahl der Pflichtexemplare herabsetzen.

4. Andere als die unter Nr. 1-3 beschriebenen Vervielfältigungsverfahren bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultäten I und II der Universität des Saarlandes zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der letzten Promotionsleistung sowie die Namen der/des zu dieser Zeit amtierenden Dekanin/Dekans und der Gutachterinnen/Gutachter anzugeben.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden die Frist verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verzögert sich die Drucklegung der Dissertation um mehr als drei Jahre, so kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise eine weitere Verlängerung gestatten.

(5) Der Vollzug der Promotion gemäß § 17 setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn die Promovendin/der Promovend nachweist, dass die Dissertation zum Druck angenommen worden ist und sie/er das zur Vorbereitung der Drucklegung Erforderliche getan hat, die Drucklegung jedoch aus nicht von ihr/ihm zu verantwortenden Gründen mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Als Nachweis ist neben dem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlags vorzulegen, in dem dieser bestätigt, dass das Manuskript druckreif vorliegt. Hinsichtlich der Ablieferungsfrist gilt Absatz 4 sinngemäß.

§ 17

Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin/Der Dekan der zuständigen Fakultät vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie enthält den Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen und wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten I und II versehen.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Grad eines Doktors der Philosophie zu führen.

(4) Frauen können den ihnen gemäß dieser Ordnung verliehenen Doktorgrad auf Antrag in weiblicher Form führen.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Akteneinsicht

Bis zu einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Promovierten/dem Promovierten jederzeit Einsicht in die der Beurteilung zu Grunde gelegten Exemplare der Dissertation und in die Promotionsakte zu gewähren. Die Einsichtnahme kann persönlich im Promotions-

sekretariat oder auf Antrag eines Rechtsvertreters über diesen erfolgen. Die Aushändigung der Gutachten in Original oder Kopie ist nicht möglich.

II. Ehrenpromotion

§ 20

(1) Professorinnen/Professoren, die die Absicht haben, eine Ehrenpromotion zu beantragen, zeigen dies dem Fakultätsrat ihrer Fakultät an. Im Fakultätsrat berichtet die Antragstellerin/der Antragsteller über die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der/des zu Promovierenden. Nach diesem Bericht beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Einsetzung einer Kommission zur Durchführung der Ehrenpromotion.

(2) Die Kommission wird unter dem Vorsitz der jeweiligen Dekanin/des jeweiligen Dekans vom Fakultätsrat eingesetzt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. sieben Professorinnen/Professoren, davon zwei Professorinnen/ zwei Professoren der jeweils anderen Philosophischen Fakultät, die von der jeweiligen Fakultät entsandt werden,
2. eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter der zuständigen Fakultät sowie
3. weitere Mitglieder anderer Hochschulen bei Bedarf.

(3) Der Beschluss über die Ehrenpromotion wird vom zuständigen Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst und bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultäten I und II.

(4) Zur Wahrnehmung allgemeiner Universitätsinteressen nimmt die Universitätsleitung Stellung zu der Ehrenpromotion.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors hervorzuheben sind. Sie wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten I und II versehen.

(6) § 17 Abs. 3 und § 18 gelten sinngemäß.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung durch die Zulassung eröffnet sind, werden in der Regel nach der Promotionsordnung vom 18. Januar 2001 mit Änderungen vom 18. April 2002, 11. Dezember 2003, 16. Dezember 2004, 10. Juli 2008 und 28. Januar 2009 durchgeführt. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, kann die Promovendin/der Promovend die Anwendung der neuen Promotionsordnung beantragen.

(3) Promotionsverfahren von Promovendinnen/Promovenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen worden sind, werden auf Antrag nach der Promotionsordnung vom 18. Januar 2001 mit Änderungen vom 18. April 2002, 11. Dezember 2003, 16. Dezember 2004, 10. Juli 2008 und 28. Januar 2009 durchgeführt.

(4) Doktorandinnen/Doktoranden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung das Studium mit dem Ziel der Promotion als erstem Studienabschluss in einem Fach aufgenommen haben, können die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung vom 17. April 1996 oder vom 18. Januar 2001 mit Änderungen vom 18. April 2002, 11. Dezember 2003, 16. Dezember 2004, 10. Juli 2008 und 28. Januar 2009 beantragen.

Saarbrücken, 10. Mai 2011

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber